



1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde AAR-EINRICH vom 01. Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat AAR-EINRICH hat am 28.10.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In der Hauptsatzung vom 01.07.2019 waren die neuen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige noch nicht geregelt. In Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutz-Ausschuss, sowie dem Haupt- und Finanzausschuss hat der Verbandsgemeinderat die Sätze der einzelnen Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige beschlossen. Dies hat zur Folge, dass der § 11 Abs. 4 der o.g. Hauptsatzung entsprechend geändert werden muss.

§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 01.07.2019 erhält folgende Fassung:

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(4) Die Höhe der monatlich gewährten Entschädigungen richtet sich nach der Feuerwehr-entschädigungsverordnung und betragen für:

1. den Wehrleiter (Grundbetrag):	343,10 €
+ Zuschlag je FW-Einheit 7,23 €:	216,90 €
2. die Stellvertreter übernehmen jeweils eine Leitungsfunktion in einem Fachbereich	
den Stellvertreter WL mit Ausbildung / luK Mittel / PR:	280,00 €
den Stellvertreter WL mit Alarm- und Einsatzplanung:	280,00 €
den Stellvertreter WL mit ELGem:	280,00 €
den Stellvertreter WL mit FEZ / Funk:	280,00 €
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte der VG Aar-Einrich:	170,30 €
4. den VG Jugendfeuerwehrwart (Grundbetrag):	75,00 €
+ Zuschlag je Einheit:	3,65 €
5. den stellv. VG Jugendfeuerwehrwart (Hälfte des Amtsinhabers):	
6. den VG Bambinifeuerwehrwart:	61,23 €
+ Zuschlag je Einheit:	3,65 €
7. den stellv. VG Bambinifeuerwehrwart (Hälfte des Amtsinhabers):	41,56 €
8. den stellv. Sachgebietsleiter Ausbildung	75,00 €

9. die Ausbilder € je Schul-Std. (s. Abs. 5):	14,06 €
10. die Brandschutzerzieher €/Schul-Std. (s. Abs. 5):	14,06 €
11. die stellv. Leiter FEZ'n:	75,00 €
12. die stellv. Leiter Fü.-dienst / ELGem:	75,00 €
13. die bestellten Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel („Admin“)	150,00 €
14. den stellv. „Admin“	75,00 €
15. die Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren Hahnstätten und Katzenelnbogen: die übrigen Wehrführer:	125,00 € 75,00 €
16. die stellv. Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren Hahnstätten und Katzenelnbogen: die übrigen stellv. Wehrführer :	62,50 € 37,50 €
17. die Gerätwarte von B3 Gemeinden die Gerätwarte in den Einheiten:	65,00 € 34,27 €
18. den bestellten Jugendfeuerwehrwart:	34,27 €
19. den bestellten Bambinifeuerwehrwart:	34,27 €
20. die Jugendbetreuer	10,00 €
21. die Bambinibetreuer	10,00 €

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde AAR-EINRICH vom 01.07.2019 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeinde AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 15.11.2019


Harald Gemmer
Bürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15.11.2019

Verbandsgemeinde AAR-EINRICH

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde AAR-EINRICH im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 47 /2019 am 21. November 2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 22. 11. 2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 22. 11. 2019

Im Auftrag

Uwe Welker

